



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Basel, 3. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2014

Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Zürcher
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 haben Sie uns die geplante Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) zugesandt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hatte sich in seiner Stellungnahme vom 2. April 2014 zur Revision der Brandschutznormen durch die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF-Revision) positiv geäußert. Mit dem Entwurf der Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz sollen nun die Redundanzen zwischen den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen und den VKF-Vorschriften beseitigt werden, was vom Regierungsrat sehr begrüßt wird.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art. 7 und 10 ArGV 4

Es bleiben jedoch auch nach der Revision weiterhin gewisse Unterschiede und zwar betreffend

- Anzahl Treppenanlagen auf die Geschossfläche bezogen (ArGV 4, Art. 7 Abs. 2b)
- Anzahl Treppenanlagen aus Untergeschossen (ArGV 4, Art. 7 Abs. 3)
- Türen und Ausgänge in Fluchtwegen (ArGV 4, Art. 10)

Der Regierungsrat würde es begrüßen, wenn auch diese Redundanzen beseitigt würden. Es ist richtig und wichtig, dass dem Gedanken des Arbeitnehmerschutzes bei industriellen Betrieben und nicht industriellen Betrieben mit erheblichen Betriebsgefahren besondere Beachtung geschenkt wird, namentlich wenn mit gefährliche Chemikalien, Mikroorganismen der Gruppe 3 und 4, gefährliche Maschinen und Druckbehälter, Brandlasten usw. gearbeitet wird. Auch wenn die ArGV 4 mit den VKF-Vorschriften harmonisiert würde, könnten die Arbeitsinspektorate in Fällen mit spezifisch höheren Risiken für Arbeitnehmende strengere Auflagen erlassen. Das wird von der VKF anerkannt. Es handelt sich bei den jeweiligen Vorschriften um Mindestanforderungen. So können bei spezifischen Risiken von den Arbeitsinspektoren bei Geschossflächen von mehr als 1800m² oder bei mehreren Untergeschossen zwei oder mehr Treppenanlagen verlangt werden. Das Gleiche gilt für die Türbreiten.

Um Bauherren, Planerinnen und Planer sowie die Arbeitsinspektorate auf erweiterte Massnahmen bei besonderen Gefahren hinzuweisen, schlagen wir vor, dass die Artikel 7 und 10 vollständig mit den VFK-Richtlinien harmonisiert werden, jedoch in den beiden Bestimmungen je ein zusätzlicher Absatz eingefügt wird:

„Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor besonderen Gefährdungen zu schützen, können zusätzliche Treppenanlagen (Art. 7 ArGV 4) sowie Türbreiten von mehr als 80cm (Art. 10 ArGV 4) verlangt werden.“

Art. 8 ArGV 4

Die Neufassung von Art. 8 ArGV 4 wird begrüsst. Jedoch sollten für sonstige Gefahren, die nicht den Brandschutz betreffen (z.B. Gasfreisetzung) weitergehende Anforderungen im Einzelfall möglich sein. Daher beantragt der Regierungsrat auch hier eine Ergänzung in Form eines zusätzlichen Absatzes:

Neu: Art. 8 Abs. 7:

Bei besonderen Gefährdungen (Chemikalienräume, Labors, Hochregale etc.) kann eine grössere Anzahl von Fluchtwegen oder eine Verkürzung der Fluchtweglängen verlangt werden. Bei unübersichtlichen Räumlichkeiten kann die Gehweglinie und nicht die Luftlinie als Fluchtweglänge berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin